

Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter

Neufassung auf Grund letzter Änderung vom 13.11.2014 (Gemeinderat),
veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt am
01.12.2014

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen, wenn dies für notwendig erachtet wird. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

- 1) Familiengräber (Wahlgrabstätten, Benutzungsdauer 20 Jahre)

	In Abt. I	in Abt. II
Einstellige Gräber	Euro 585,00	Euro 875,00
Zweistellige Gräber	Euro 1170,00	Euro 1750,00
Dreistellige Gräber	Euro 1750,00	

- 2) Reihengrabstätten für Erwachsene
Benutzungsdauer 20 Jahre Euro 585,00
- 3) Kindergräber, Benutzungsdauer 12 Jahre Euro 200,00
- 4) Urnengräber Erdgrab, Benutzungsdauer 20 Jahre Euro 585,00
- 5) Urnennischen, Benutzungsdauer 12 Jahre Euro 1800,00

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr bei den Ziffern 1) Familiengräbern und 4) Urnengräber 1/20 der Grabgebühren erhoben, wobei die Centbeträge auf volle 10 Cent abzurunden sind.

- 5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr bei den Ziffern 1) Familiengräbern und 4) Urnengräber 1/20 der Grabgebühren erhoben, wobei die Centbeträge auf volle 10 Cent abzurunden sind.

§ 3 Bestattungsgebühren

		Kinder ab Vollendung des 8. Lebensjahres u. Erwachsene	Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres
		Euro	Euro
1.	Grundgebühr (Leichenhausbenützung, Verwaltungsgebühr, Leichenwache etc.)	200,00	200,00
2.	Leichenträger bei der Beerdigung, je Helfer	25,00	25,00
3.	Grabherstellung einschl. Tätigkeiten bei der Totenfeier		
3.1	Ausheben und Schließen des Grabes einschl. evtl. Erdabfuhr	600,00	360,00
3.2	Übertiefe, mind. 2,20 m tief	200,00	
3.3	Urnenbeisetzung	135,00	135,00
4.	Für das etwaige Entfernen des Grabhügels einschl. Kränze	72,00	72,00

5. Ist bei der Aushebung eines Grabes auf Grund der zu geringen Grabgröße die Entfernung des Grabsteines samt Fundament erforderlich und wird dies vom Grabnutzungsberechtigten nicht vorgenommen oder veranlasst, ist der Aufwand für die Entfernung in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 4 Überführungsgebühr

gestrichen

§ 5 Sonstige Gebühren

- 1) Ausgrabung und evtl. Umbettung einer Leiche:

- 1.1 Freimachen (Ausgraben) des Sarges und Wiedereinfüllen des Grabes

Gebühr zu § 3 Ziff. 6.1 evtl. 6.2
und 200 v. H. Zuschlag

- 1.2 Heben des Sarges und Verbringen desselben zum Leichenhaus, zum Leichentransportmittel bzw. zu einem neuen Grab innerhalb des Friedhofes, im letzteren Fall einschl. Beisetzung je Person

Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 200 v. H.
Zuschlag

- 1.3 Umbettung einer exhumierten Leiche vom alten in einen neuen Sarg:

a) innerhalb eines Jahres nach dem Tode während der Monate Mai bis September	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 400 v. H. Zuschlag, evtl. Gebühr zu 1.2
b) innerhalb eines Jahres nach dem Tode während der Monate Oktober bis April	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 300 v. H. Zuschlag und evtl. Gebühr zu 1.2
c) nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 200 v. H. Zuschlag und evtl. Gebühr zu 1.2
1.4 Ausgrabung von Gebeinen	Gebühr zu § 3 Ziff 6.1, evtl. 6.2 und 50 v. H. Zuschlag
1.5 Allgemeine Verwaltungskosten	Gebühr zu § 3 Nr. 4
2) Zuschläge	
2.1 Frostzuschlag (nur an Frosttagen oder bei Bodenfrost)	20 v. H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Ziff. 6
2.2 Sonn- und Feiertagszuschlag	50 v. H. der an diesen Tagen anfallenden Tätigkeiten
2.3 Zuschlag bei Unfall- und Wasserleichen	50 v. H. für die anfallenden Tätigkeiten
2.4 Nachzuschlag für Tätigkeiten nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	50 v. H. der anfallenden Tätigkeiten

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.

2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung, zuletzt geändert am 13.11.2014, trat am 02.12.2014 in Kraft.
(Beschluss Gemeinderat vom 13.11.2014)